

- Der Präsident -

- Der Vorsitzende -

Bundesministerium der Finanzen
Herr Bundesminister Olaf Scholz
Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

23. März 2020

Tarifvergünstigung für Forstschäden 2019

Sehr geehrter Herr Bundesminister Scholz,

der Wald ist Deutschlands CO₂-Speicher Nummer 1. Die Waldbesitzer tragen ganz wesentlich zum Erreichen der Klimaziele bei. Viele forstwirtschaftliche Betriebe arbeiten allerdings nach zwei Hitzesommern – noch ohne die zusätzliche ökonomische Belastung durch das Corona-Virus – an ihrer wirtschaftlichen Belastungsgrenze. Sie müssen gleichzeitig in großen Mengen Kalamitätsholz aus dem Wald schaffen, das am Markt wegen des dauernden Überangebots nur noch zu niedrigen Preisen veräußert werden kann, und daneben die beräumten Flächen mit neuen Pflanzen bestocken. Der Einsatz von Menschen und Maschinen sowie der Pflanzenkauf belasten die Forstbetriebe sehr. Und es wird immer schwieriger für sie, die wichtigen Aufgaben der Wiederbewaldung der Kahlfelder und des klimastabilen Waldumbaus zu stemmen.

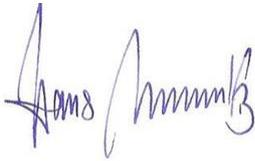
Das Bundesfinanzministerium hat darum im vergangenen Jahr die Situation richtig erkannt und mit Schreiben vom 29.04.2019, Az. IV C 7 - S 2291/19/1000, reagiert. Darin haben Sie die Anwendung der Tarifvergünstigung für Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen in der Forstwirtschaft gemäß § 34b EstG bestimmt. Auf diesem Wege konnten die von Hitzeschäden betroffenen Forstbetriebe ihr Dürreholz im Wirtschaftsjahr 2018 als außerordentliche Holznutzung zu vergünstigten Sätzen versteuern.

Sehr geehrter Herr Minister Scholz, nach nunmehr zwei Hitzesommern ist die Situation der Forstbetriebe heute noch angespannter als vor einem Jahr. Bereits jetzt ist absehbar, dass auch in diesem Jahr der Borkenkäfer massive Schäden an unserem Wald verursachen wird. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass das Bundesfinanzministerium mit Schreiben an die Obersten Finanzbehörden der Länder auch für das Wirtschaftsjahr 2019 die Anwendung der Tarifvergünstigung für Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen anordnet. Viel mehr noch: Auch die Absenkung der Voraussetzung einer Erreichung des doppelten Hiebssatzes aus Kalamität ist geboten. Bereits kleinere Kalamitätsmengen belasten die Betriebe.

Wie Sie wissen ist eine kurzfristige Aktivierung des § 1 FSchAusglG nicht möglich. Diese Entscheidung muss durch den Bundesrat getroffen werden. Die privaten Waldeigentümer würden die Aktivierung sehr begrüßen, sind in dieser Hinsicht aber auf die Politik angewiesen. Die Forstbetriebe benötigen nun jedoch schnelle Unterstützung. Dies ist offensichtlich für den Moment über das Fortschädenausgleichsgesetz nicht zu gewährleisten, sondern nur über ein Schreiben Ihres Hauses.

Wir würden uns freuen, Ihnen die Problematik in einem Telefongespräch persönlich erläutern zu können. Lassen Sie uns hierzu gerne einen Termin abstimmen.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Georg v. der Marwitz



Max Freiherr von Elverfeldt